

06.050

Armeeorganisation. Änderung

Organisation de l'armée. Modification

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 31.05.06 (BBI 2006 6197)
Message du Conseil fédéral 31.05.06 (FF 2006 5899)

Nationalrat/Conseil national 03.10.06 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 08.03.07 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 1 (BBI 2007 2319)
Texte de l'acte législatif 1 (FF 2007 2183)
Nationalrat/Conseil national 11.06.07 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 20.06.07 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 22.06.07 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 22.06.07 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 2 (AS 2007 2971)
Texte de l'acte législatif 2 (RO 2007 2971)

2. Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee

2. Ordonnance de l'Assemblée fédérale sur l'organisation de l'armée

Art. 2, 13a Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 2, 13a al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: «Armeeorganisation. Änderung» – Sie mögen sich an dieses Geschäft erinnern. Im Zentrum stand nicht die Verordnung, sondern der Entwicklungsschritt 2008–2011. In der Zwischenzeit hat der Nationalrat die Beratung dieses Geschäfts, das er ja in Flims noch abgelehnt hatte, wiederaufgenommen. Am Montag vergangener Woche hat er der Änderung der Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee zugestimmt und ist in Bezug auf den Entwicklungsschritt, über den wir ja nicht formell zu befinden hatten, im Wesentlichen den Beschlüssen unseres Rates gefolgt. Es verbleiben jetzt noch zwei Differenzen marginaler Natur: Die erste Differenz findet sich bei Artikel 2 der Verordnung, bei dem es um die Zusammensetzung der Armee geht. Es wird dort festgehalten, dass sich die Armee aus der aktiven Armee und der Reserve zusammensetzt. Was diese dann zu tun hat, gilt naturgemäß für die gesamte Armee, nämlich für die aktive Armee und die Reserve. Man hat hier jetzt einfach das, was an sich selbstverständlich ist, noch einmal gesagt, mit dem Zusatz: «Sie» – die Armee, bestehend aus Reserve und aktivem Teil – «erfüllt als Ganzes den ihr von Verfassung und Militärgesetz erteilten Auftrag.» In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Departementschefs im Nationalrat haben auch wir in der SiK festgestellt, dass wir dieser Selbstverständlichkeit, die hier noch explizit erwähnt wird, zustimmen können. Es geht auch nicht um ein Gesetz, sondern um eine Verordnung; da kann man das vielleicht noch verzeihen.

Die zweite Differenz finden Sie in Artikel 13a, in den Übergangsbestimmungen. In die Übergangsbestimmungen – man muss sich daran erinnern, dass das im Jahre 2002 war – wurde noch ein Vorbehalt zugunsten des Bundesrates aufgenommen, wonach er aus zwingenden Gründen in den Bereichen von Absatz 1 Abweichungen von dieser Verordnung vornehmen könne. Das war damals die Grundlage für die «Armee XXI»; für den entscheidenden Schritt des Ar-

meeumbaus hat man diese Tür noch offen gelassen. Nachdem die «Armee XXI» jetzt ja umgesetzt ist – ich spreche nicht vom Entwicklungsschritt, sondern von der «Armee XXI» –, erübrigert sich diese Möglichkeit im Rahmen der Übergangsbestimmungen; die braucht der Bundesrat jetzt nicht. Deshalb kann man das streichen. Der Nationalrat hat das übrigens schon in Flims gestrichen, und wir holen das jetzt nach.

Ich ersuche Sie, sich hier entsprechend den Überlegungen Ihrer Kommission dem Nationalrat anzuschliessen.

Schmid Samuel, Bundesrat: Ich vertrete hier die Auffassung des Bundesrates: Wir nehmen die beiden Änderungen an, und ich bitte Sie, ihnen zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

07.011

Sicherheit des Luftraums bei Bedrohungen durch zivile Luftfahrzeuge. Abkommen mit Deutschland

Sûreté aérienne contre les menaces constituées par des aéronefs civils. Accord avec l'Allemagne

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 10.01.07 (BBI 2007 875)
Message du Conseil fédéral 10.01.07 (FF 2007 829)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.07 (Erstrat – Premier Conseil)

Altherr Hans (RL, AR), für die Kommission: Mit Botschaft vom 10. Januar 2007 unterbreitet der Bundesrat dem Parlament ein Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland mit dem Antrag auf Zustimmung. Das Abkommen regelt die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit des Luftraumes bei Bedrohungen durch zivile Flugzeuge. Ich werde mich im Folgenden kurz zum Inhalt des Abkommens und zur Behandlung der Vorlage in unserer SiK äussern.

Zum Inhalt: Mit dem Abkommen soll der gegenseitige allgemeine Informationsaustausch über die allgemeine Luftlage erleichtert werden. Im Falle einer konkreten Bedrohung werden die Interventionsmöglichkeiten verbessert. Allerdings geht die Vorlage diesbezüglich weniger weit als die bereits bestehenden Abkommen mit Frankreich und Italien, da das Bundesverfassungsgericht diese Möglichkeiten in Deutschland erheblich eingeschränkt hat. Es erlaubt nämlich nicht, dass gegenüber einem nichtkooperierenden Zivilflugzeug Waffengewalt angewendet wird. Wenn das aber innerstaatlich nicht erlaubt ist, kann es auch nicht bilateral als zulässig erklärt werden.

In Anbetracht der bereits bestehenden, inhaltlich ähnlichen Abkommen mit Frankreich und Italien verzichte ich auf eine nähere inhaltliche Darstellung des Abkommens. Ich beschränke mich dazu lediglich auf den Hinweis, dass die Souveränität beider Länder ausdrücklich gewahrt bleibt und dass der Datenschutz speziell und sorgfältig geregelt wird. Das Abkommen verursacht laut Botschaft jährliche Kosten von etwa 110 000 Franken im Zusammenhang mit der Datenübertragung. Sie werden durch das ordentliche Budget des VBS getragen; zusätzliches Personal ist nicht erforderlich.

Zur Behandlung in der SiK: Ihre Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 16./17. April dieses Jahres mit dem Abkommen befasst. Wir hörten dort von Bundesrat Schmid, dass ein ähnlich gelagertes Abkommen mit Österreich geschlossen werden soll und dass das Abkommen mit Deutschland



zwar im Hinblick auf die Euro 2008 eine besondere Aktualität habe, dass es aber selbstverständlich nicht darauf beschränkt sei; es handelt sich also nicht um eine Lex Euro 2008.

Eintreten war unbestritten, und inhaltlich haben wir einzig die bereits kurz dargestellte Frage der Anwendung von Waffengewalt im Notfall diskutiert. Unbestritten blieben insbesondere auch die Ausführungen des Bundesrates darüber, dass der Bundesbeschluss nicht dem Staatsvertragsreferendum untersteht; ich kann dazu auf die Seiten 885 und 886 der Botschaft verweisen.

Die SiK beantragt Ihnen einstimmig, dem Entwurf zuzustimmen, das heisst also, das Abkommen zu genehmigen, den Bundesrat zu ermächtigen, es zu ratifizieren, und den entsprechenden Bundesbeschluss nicht dem Staatsvertragsreferendum zu unterstellen.

In diesem Sinne beantrage ich im Auftrag der Kommission Eintreten. In der Detailberatung werde ich mich nicht mehr äussern, es sei denn, es würden Fragen gestellt.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesbeschluss über das Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit des Luftraums bei Bedrohungen durch zivile Luftfahrzeuge

Arrêté fédéral concernant l'Accord entre la Suisse et l'Allemagne relatif à la coopération en matière de sûreté aérienne contre les menaces constituées par des aéronefs civils

Gesamtberatung – Traitement global

**Titel und Ingress, Art. 1, 2
Titre et préambule, art. 1, 2**

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfs 32 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(0 Enthaltungen)*

06.073

**Gegen
Kampfjetlärm
in Tourismusgebieten.
Volksinitiative**

**Contre le bruit des avions
de combat à réaction
dans les zones touristiques.
Initiative populaire**

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 13.09.06 (BBI 2006 7629)
Message du Conseil fédéral 13.09.06 (FF 2006 7231)

Nationalrat/Conseil national 05.03.07 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.07 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 22.06.07 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 22.06.07 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBI 2007 4531)

Texte de l'acte législatif (FF 2007 4301)

auf Rückweisung an den Bundesrat zur Erarbeitung eines Gegenvorschlages abgelehnt. Die Initiative selbst empfiehlt der Nationalrat dem Volk mit 114 zu 51 Stimmen zur Ablehnung.

Ihre SiK hat sich an der Sitzung vom 16./17. April 2007 mit der Initiative auseinandergesetzt. Sie hat sich von der gründlichen Arbeit der Schwesterkommission überzeugen können. Nach einigen ergänzenden Fragen und Diskussionen empfiehlt sie Ihnen – um das gleich vorwegzunehmen – mit 9 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung die Ablehnung der Initiative.

Was wollen die Initianten? Beantragt ist ein neuer Artikel 74a in unserer Verfassung unter dem Randtitel «Lärmenschutz» mit folgendem Wortlaut: «In touristisch genutzten Erholungsgebieten dürfen in Friedenszeiten keine militärischen Übungen mit Kampfjets durchgeführt werden.» So sympathisch das Anliegen des Lärmschutzes im Allgemeinen und des Lärmschutzes in der Umgebung von Flugfeldern im Besonderen ist, so wenig überzeugt die Formulierung des Begehrens. Die Initianten erklären, dass ihre Initiative nicht gegen die Luftwaffe gerichtet sei. Wenn man sich aber auf einer Schweizerkarte ansieht, wo militärische Übungen mit dem F/A-18 und dem F-5 heute möglich sind, so stellt man fest, dass das nur im Alpengebiet und mit Einschränkungen auch im Jura möglich ist. Über das Mittelland führen zivile Luftstrassen, ebenso auch über den Gotthard. Das Alpengebiet und auch der Jura sind aber klar Erholungsgebiete, und sie werden touristisch genutzt.

Im Falle der Annahme der Initiative wären also Übungen im gesamten Gebiet der Schweiz nicht mehr möglich. Aufs Ausland auszuweichen, das ist leichter gesagt als getan. Es dürften sich kaum Staaten finden, in denen wir mit Schweizer Kampfjets fliegen könnten, ohne Gegenrecht zu gewähren. Zudem – das ist entscheidend – sind das Kennenlernen und die Arbeit mit der Topografie und mit der Meteorologie ein ganz wesentlicher Teil jeder Übung. Schliesslich ist insbesondere immer auch die Zusammenarbeit mit dem Bodenpersonal zu üben. Das alles kann man auch durch Simulatoren nicht vollständig ersetzen.

Im Nationalrat und in Ihrer SiK bestand ein breiter Konsens darüber, dass die Initiative – um es diplomatisch auszudrücken – unglücklich formuliert ist. Sie verfolgt ein legitimes Ziel, die Lärmbekämpfung, jedoch mit untauglichen Mitteln. Die Initianten haben sich in der Anhörung vor der SiK des Nationalrates – wenn ich das Protokoll richtig interpretiere – dahingehend verlauten lassen, dass sie mit dem alten, dem früheren Stationierungskonzept leben könnten. Es führt aber kein realistischer Weg zurück. Dutzende von Millionen Franken an Investitionen wären zumindest teilweise vergeblich gewesen. Mehr als die heutigen drei Flugplätze für Kampfjets in Payerne, Meiringen und Sion zu unterhalten wäre Geldverschwendungen. Es würde auch der Tatsache nicht gerecht, dass die Kampfjetflotte in den letzten Jahrzehnten massiv abgebaut worden ist. Ich erinnere Sie daran, dass 1980 noch 447 Flugzeuge in Betrieb waren. In diesem Jahr sind es noch 87, also etwa ein Fünftel. Entsprechend hat auch die Zahl der Flugbewegungen abgenommen.

Wenn Ihnen die Kommission die Ablehnung der Initiative beantragt, so, wie gesagt, keineswegs deshalb, weil ihr der Lärmschutz nicht wichtig wäre. Das Gegenteil ist der Fall. Die Armee hat in diesem Bereich schon sehr viel getan. So werden seit 1995 keine Tiefflüge für den Erdkampf mehr durchgeführt. Auf die Fähigkeit zur taktischen Luftaufklärung und die entsprechenden Flüge ist verzichtet worden. Es werden, wo immer möglich, Simulatoren eingesetzt. Die militärischen Einsatzräume sind reduziert und die Mindestflughöhe ist angehoben worden. Überschallflüge werden nur in über 10 000 Metern über Meer durchgeführt, Nacht- und Tiefflüge im Ausland trainiert. Kampfjets fliegen übungshalber lediglich zwischen halb neun Uhr und siebzehn Uhr in den Trainingsräumen. Die Flugplätze sind zudem über Mittag geschlossen. Nach Möglichkeit starten immer zwei Flugzeuge miteinander, um auch so die Lärmbelastung tief zu halten. Unterhaltsarbeiten an den Flugplätzen werden im Sommer, also in der Haupttourismuszeit, durchgeführt. Es wird auf

Altherr Hans (RL, AR), für die Kommission: Damit sich die Stimmenzähler darauf einstellen können: Für dieses Geschäft benötige ich etwa doppelt so lange wie für das letzte. (Teilweise Heiterkeit)

Wir haben heute also als Zweitrat zur Volksinitiative «gegen Kampfjetlärm in Tourismusgebieten» Stellung zu nehmen. Eintreten ist obligatorisch. Im Erstrat wurde ein Begehen

